



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82349  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 23688-2014-1

Wien, 22. Jänner 2014

Entwurf eines Abgabenänderungs-  
gesetzes 2014 - AbgÄG 2014,  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMF-010000/0001-VI/1/2014

Zu dem mit Schreiben vom 10. Jänner 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Im Hinblick auf die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 definierten Ziele und die damit zu erwartenden zusätzlichen Belastungen für die Gebietskörperschaften (vgl. u. a. die im Regierungsprogramm ange-dachte Änderung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 „Konsolidierungspfad“ bzw. des Finanzausgleichsgesetzes 2008) werden die abgabenrechtlichen, einnahmen-seitigen Maßnahmen begrüßt. Ob die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abfederung etwaiger zusätzlicher Belastungen ausreichend sein oder sprichwörtlich „nur den Tropfen auf dem heißen Stein“ ausmachen werden, kann erst nach Abschluss der erforderlichen finanzausgleichsrechtlichen Verhandlungen seriös abgeschätzt werden.

Zu Art. 20 des Entwurfes (Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes - BFGG):

Die Änderung des § 24 BFGG, wonach in gemäß Art 131 Abs. 5 B-VG übertragenen Rechtsmittelverfahren betreffend Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz gelten soll, wird ausdrücklich begrüßt.

Trotz der Anpassung im Bereich des Verfahrensrechts bleiben durch den vorgeschlagenen Entwurf die Bestimmungen über die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesfinanzgerichts unverändert bestehen.

Wenn auch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 ebenso wie das Verwaltungsstrafgesetz 1991 keine ausdrückliche Anordnung über die Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 auf die Einbringung von verwaltungsstrafbehördlichen Geldstrafen enthält, geht der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf den systematischen Zusammenhang und das Fehlen einer Regelung über die Vollstreckung von Geldstrafen im Verwaltungsstrafgesetz 1991 von der Anwendbarkeit des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 aus.

Die Vollstreckung der vom Bundesfinanzgericht erlassenen Erkenntnisse und Beschlüsse sind jedoch nach der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 3 VVG ausdrücklich von der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden ausgenommen. Weiters hat das Bundesfinanzgericht gemäß § 25 Abs. 2 BFGG, soweit dies nicht in der BAO, im ZollRDR oder im FinStrG geregelt ist, in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat. Da die genannten Rechtsgrundlagen in Bezug auf die landesabgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht zur Anwendung gelangen und folglich jeweils nach § 25 Abs. 2 BFGG vorzugehen wäre, erscheint es sinnvoll hinsichtlich der Vollstreckung eine ausdrückliche Regelung zu schaffen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. MA 5  
(zu MA 5 - 23776/14)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen